

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c)

A. Problem

Der 1975 in das Grundgesetz eingefügte Artikel 45c enthält in seinem Absatz 2 eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz. Darin wird der Gesetzgeber ermächtigt, die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur Überprüfung von Beschwerden durch Bundesgesetz zu regeln.

Durch den Wortlaut wird der Eindruck erweckt, die Ermächtigung des Gesetzgebers beschränke sich nur auf die Befugnis zum Erlass eines Bundesgesetzes hinsichtlich der Überprüfung von Beschwerden.

Tatsächlich bestanden aber schon vor 1975 als Annex zu Artikel 17 des Grundgesetzes die Informationsrechte des Petitionsausschusses sowohl zur Überprüfung von Beschwerden als auch zur Behandlung von Bitten. Darüber hinaus standen und stehen dem Ausschuss im Rahmen seiner Kompetenzen auch die Rechte nach Artikel 43 des Grundgesetzes und die anderen einem Parlamentsausschuss eigenen Rechte zu.

B. Lösung

Anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfs über die Behandlung von Petitionen und über die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages – Petitionsgesetz (PetG) – erscheint es sinnvoll und geboten, klarstellend eine Norm zu schaffen, die vergleichbaren Regelungen im Grundgesetz entspricht und dem einfachen Gesetzgeber im erforderlichen Maß auch für Bitten im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kosten sind nicht ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 45c Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Bei der Reform des Petitionsrechts im Jahre 1975 ging es nicht um die originäre Festlegung der Befugnisse des Petitionsausschusses überhaupt, sondern um die Schaffung erweiterter Befugnisse gegenüber den bereits zuvor bestehenden. Auch war nicht beabsichtigt, die bestehenden Rechte des Petitionsausschusses, der bis dahin allein auf der Grundlage der Verfassung und des Parlamentsrechts arbeitete, einzuschränken oder zu modifizieren.

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten bestanden Differenzen, ob die erweiterten Befugnisse sich auch auf die Bearbeitung von Bitten erstrecken sollten. Im Rahmen der Ausschussberatungen über das Grundgesetz nach Artikel 45c setzte sich die Auffassung durch, dass eine Ausdehnung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Befugnisse auf „Bitten“ im Sinne von Anliegen zur Gesetzgebung [...] die Kompetenzen und Systematik des Entwurfs wesentlich verändern und dem Petitionsausschuss die – nicht beabsichtigte – Stellung eines Gesetzgebungsausschusses mit vermutlich größeren Kompetenzen einräumen“ würde (Bericht und Antrag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. Januar 1975 – Bundestagsdrucksache 7/3252, S. 2).

Bei der parlamentarischen Beratung über den einzuführenden Artikel 45c des Grundgesetzes wurde dann die ursprünglich beantragte Formulierung „Bei der Überprüfung von Beschwerden wird der Ausschuss als parlamentarisches Kontrollorgan tätig.“ durch die jetzt geltende Formulierung ersetzt. Dass sich daraus eine Einschränkung der Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Befugnisse des Petitionsausschusses ergeben sollte, ist in den Gesetzgebungsmaterialien nirgends zum Ausdruck gekommen und auch sonst nicht ersichtlich.

Anlässlich der überfälligen angestrebten Reform des Petitionsrechts ist es sachgerecht und geboten, zugleich Artikel 45c Abs. 2 des Grundgesetzes zu korrigieren. Damit wird klargestellt, dass die Gesetzgebungsbefugnis auch hinsichtlich der angetragenen Bitten gilt. Dabei empfiehlt sich eine Formulierung, wie sie vergleichbar bei der Einrichtung des Amtes des Wehrbeauftragten in Artikel 45b Satz 2 des Grundgesetzes gefunden wurde.

